

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**VLB**") gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der AEEG Applied Explosives & Energetics GmbH, FN 511602 g ("**AEEG**"). Sie sind wesentlicher Bestandteil des zwischen AEEG und dem Käufer (jeweils eine "**Partei**", gemeinsam die "**Parteien**") geschlossenen Vertrages. Die vorliegenden VLB gelten als integraler Bestandteil sämtlicher Angebote von AEEG bzw Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und AEEG, unabhängig davon, ob im jeweiligen Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden von AEEG ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen von diesen VLB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -INHALT

- 1.1 Jeder Auftrag des Käufers gilt als Angebot zum Erwerb der Waren und/oder Leistungen zu den Bedingungen dieser VLB. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von AEEG oder durch den Beginn der Ausführung der vertraglich geschuldeten Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen durch AEEG zustande. Der Vertragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung von AEEG, einschließlich dieser VLB sowie – soweit ausdrücklich in Bezug genommen – etwaiger Spezifikationen, Anlagen und des Angebots.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen VLB und einer Bestellung des Käufers (Purchase Order) gehen die Bestimmungen dieser VLB vor, es sei denn, in der Auftragsbestätigung von AEEG wird etwas anderes festgelegt.

2 LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ABNAHMEPRÜFUNG

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart oder im Angebot von AEEG anders bestimmt, erfolgt die Lieferung Frei Frachtführer (FCA) am Standort der Produktion von AEEG in 365 Weitersfeld, 2084 Weitersfeld, Österreich gemäß INCOTERMS 2020. Die geeignete Frächterauswahl oder ein entsprechendes Transportmittel trifft den Käufer.
- 2.2 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder nimmt der Käufer die Waren nach Benachrichtigung über deren Versandbereitschaft nicht ab oder erteilt er keine angemessenen Versandanweisungen, so ist AEEG berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem geeigneten Lager einzulagern. Der Käufer trägt sämtliche tatsächlich anfallenden Lagerungskosten einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Versicherungen, Transport- und Umschlagskosten) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (Handling Fee) in Höhe von fünf Prozent (5 %) der Gesamtkosten der Lagerung. Mit der Einlagerung der Waren gilt die Lieferung als bewirkt, die Gefahr geht auf den Käufer über und der Vertragspreis wird spätestens dadurch zur vollständigen Zahlung fällig.
- 2.3 AEEG ist zu Teillieferungen und zur teilweisen Erbringung von Leistungen berechtigt.

3 LIEFERFRIST

- 3.1 Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte. AEEG haftet nicht für Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen oder Aufwendungen gleich welcher Art, weder unmittelbar noch mittelbar, die dem Käufer oder Dritten infolge einer verspäteten Lieferung entstehen.
- 3.2 Kann ein Liefertermin aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von AEEG liegen, nicht eingehalten werden, oder tritt infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die dem Käufer oder dessen Vertretern zuzurechnen sind, eine Verzögerung bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von AEEG ein oder wird AEEG dadurch an deren Erfüllung gehindert, so werden der Liefer-, Leistungs- oder Fertigstellungstermin entsprechend angepasst. Im Falle einer dem Käufer oder dessen Vertretern zurechenbaren Verzögerung ist AEEG darüber hinaus berechtigt, sämtliche tatsächlich zusätzlich anfallenden Kosten dem Käufer als Aufschlag auf den vereinbarten Vertragspreis in Rechnung zu stellen. Ist eine Erfüllung auch innerhalb der angepassten Frist nicht möglich, ist AEEG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4 ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, versteht sich der Vertragspreis ausschließlich der Kosten für: (i) Verpackung; (ii) Liefer- und Frachtkosten, es sei denn, diese Kosten sind gemäß den anwendbaren INCOTERMS 2020 von AEEG zu tragen; sowie (iii) Mehrwertsteuer, die gesetzlich hinzukommt, sowie (iv) sämtliche sonstigen Steuern und Abgaben, insbesondere Zölle oder gleichartige Einfuhrabgaben, die vom Käufer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Art zu entrichten sind. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung in Euro.
- 4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, ist der gesamte Vertragspreis, samt der unter Pkt 4.1. genannten Kosten im Wege von Vorkasse nach Vorgaben von AEEG zu leisten. AEEG ist berechtigt, den Vertragspreis nachträglich anzupassen, um den tatsächlich anfallenden Mehrkosten Rechnung zu tragen, die sich aus folgenden Umständen ergeben: (i) auf Verlangen des Käufers und mit Zustimmung von AEEG vorgenommene Änderungen der Spezifikationen der Waren und/oder Leistungen oder der vereinbarten Lieferbedingungen; (ii) vom Käufer verursachte bzw zu vertretende Verzögerungen; (iii)

- außerordentliche Erhöhungen der Rohstoff- oder sonstigen Beschaffungskosten; oder (iv) Änderungen des vereinbarten Volumens oder der Stückzahlen.
- 4.3 Die Zahlung des Vertragspreises ist vollständig und ohne Abzüge zu leisten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei denn, dies kann nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Zahlung nicht per Vorkasse erfolgt, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage ab Rechnungslegung.
- 4.4 Leistet der Käufer eine fällige Zahlung nicht oder nicht vollständig und wird der Rückstand nicht innerhalb einer von AEEG schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist beglichen, die jedenfalls nicht länger als vierzehn (14) Tage ist, ist AEEG – unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: (a) die weitere Erfüllung seiner Vertragsleistungen ganz oder teilweise auszusetzen, einschließlich der Zurückhaltung ausstehender Lieferungen; (b) die Leistung einer angemessenen Sicherheit (insbesondere Bankgarantie oder Bürgschaft) für die ausstehende Zahlung zu verlangen; (c) die Zahlungsbedingungen einseitig dahingehend abzuändern, dass Vorauszahlung oder Zug-um-Zug-Leistung erforderlich ist; (d) den Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen; (e) Schadensersatz nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zu verlangen; sowie (f) eine Aufrechnung mit Forderungen vorzunehmen, die AEEG gegenüber dem Käufer zustehen. Sämtliche AEEG infolge einer solchen Aussetzung oder Kündigung entstehenden Kosten und Schäden sind vom Käufer zu tragen.
- 4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist AEEG berechtigt, verschuldensunabhängige Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 456 erster und zweiter Satz UGB zu berechnen. Die Verzugszinsen werden ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag bis zum Eingang der vollständigen Zahlung berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens sowie sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleibt AEEG vorbehalten. Sämtliche durch den Zahlungsverzug des Käufers verursachten Mahn- und Betreuungskosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, sind vom Käufer zu tragen.

5 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

- 5.1 Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Vertragsleistungen sowie deren Eignung für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck. AEEG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistungen für einen bestimmten, vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Allgemeinen maximal 12 Monate ab Übergabe und richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.2 Vorbehaltlich der in diesen VLB vorgesehenen Ausnahmen, Einschränkungen und Bedingungen gewährleistet AEEG, dass die Waren und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder, sofern keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, den Spezifikationen von AEEG entsprechen. Bei der Lieferung von Prototypen übernimmt AEEG keinerlei Gewährleistung. Als "Prototyp" gelten – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – ausschließlich solche Teile, Waren oder Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht die Serienreife erlangt haben.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unverzüglich nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, jedenfalls aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen, sorgfältig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind AEEG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige hat eine detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten und jene Gründe zu enthalten, wieso der Mangel nicht früher entdeckt werden konnte.
- 5.4 Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gelten die Vertragsleistungen als genehmigt; Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.5 Auf Verlangen von AEEG hat der Käufer sämtliche Kosten zu tragen, die AEEG im Zusammenhang mit der Untersuchung und Beurteilung eines vom Käufer geltend gemachten Mangels entstehen, sofern sich herausstellt, dass ein Gewährleistungsausschluss gemäß dieses Pkt vorliegt. Der Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen gemachten Angaben allein verantwortlich.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Vorbehaltlich dieser Pkt 6 und 9 geht das Eigentum an den Waren – ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs – erst mit vollständigem Eingang des Vertragspreises bei AEEG auf den Käufer über.
- 6.2 Bis zur vollständigen Zahlung ist der Käufer verpflichtet,
- (i) die Waren als Treuhänder von AEEG zu verwahren, ordnungsgemäß zu lagern, vor Beschädigung zu schützen und ausreichend, zumindest mit dem Warenwert, zu versichern; sowie
 - (ii) AEEG unverzüglich über sämtliche Maßnahmen Dritter – insbesondere behördliche Maßnahmen, Pfändungen oder sonstige Zugriffe – zu unterrichten, die in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ergriffen werden.

- 6.3 Der Käufer sichert zu, bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung die erhaltene Ware weder weiterzuveräußern, zu belasten, noch anderweitig Dritten ein (dingliches) Verfügungsrecht einzuräumen, sofern keine schriftliche Genehmigung durch AEEG vorliegt.
- 6.4 Klargestellt wird, dass der Käufer bei noch aushaftender Kaufpreiszahlung oder sonstiger damit zusammenhängender Kosten trotz des Eigentumsvorbehalts faktisch Verantwortlicher in Bezug auf die Waren bleibt. AEEG wird in diesem Zusammenhang, sofern gesetzlich zulässig, von allen mit Eigentum verbundenen Pflichten und Obliegenheiten entbunden, insbesondere in Bezug auf Überwachung, Sicherheit, Lagerung, Kosten, sowie Rechtmäßigkeit der Verwendung.

7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1 Die Haftung von AEEG für unmittelbare Schäden, die durch ihn oder die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Subunternehmer schuldhaft verursacht werden, egal aus welcher Anspruchsgrundlage, ist der Höhe nach begrenzt auf den jeweils niedrigeren der folgenden Beträge ("**Haftungsbeschränkung**"):
- (i) der Wert des unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Warenpostens oder der gelieferten Charge bzw Teillieferung, auf den bzw. die der Mangel oder die Beschädigung zurückzuführen
 - (ii) maximal jedoch mit 100% des Vertragswertes (*Contract Value*).
- 7.2 Die Haftung von AEEG für mittelbare Schäden und Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und sonstige reine Vermögensschäden sowie für nicht vorhersehbare Schäden, ist ausgeschlossen ("**Haftungsausschluss**"). Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AEEG, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 7.3 Den Käufer trifft ab Kenntnis oder Kennenmüssen eines Schadens oder eines Umstands, der zu einem Schaden führen könnte, eine umfassende und unverzügliche Schadensanzeige- und Schadensminderungspflicht. Soweit gesetzlich zulässig, ist jeder Schadensersatzanspruch des Käufers ausgeschlossen, sofern die Anzeige nicht unverzüglich erfolgt.

8 FORCE MAJEURE

- 8.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Umstände oder Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen, einschließlich insbesondere
- (i) Epidemien, Pandemien, oder Quarantänemaßnahmen,
 - (ii) Streiks, Aussperrungen, oder behördliche Anordnungen,
 - (iii) Krieg oder (para-)militärische Auseinandersetzungen, Land-, Luft- und/oder Seeblockaden und -sperren,
 - (iv) terroristische Handlungen einschließlich Cyberangriffe und Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, Sabotage, militärische Mobilisierung, Aufstände und Unruhen,
 - (v) Wegfall von Ausfuhr- und Einfuhrmöglichkeiten (insbesondere Sanktionen oder Embargos),
 - (vi) Naturkatastrophen (einschließlich Vulkanausbrüche), Feuer, Überschwemmungen,
 - (vii) Einschränkungen bei der Nutzung von Versorgungsleistungen sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen durch Sublieferanten – einschließlich der Insolvenz solcher Sublieferanten –, sofern diese durch die in diesem Pkt genannten Umstände verursacht werden (jeweils ein "**Ereignis höherer Gewalt**").
- 8.2 Ist AEEG aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt gezwungen, seine Vertragsleistungen ganz oder teilweise zu reduzieren oder auszusetzen, so haftet er nicht für den daraus resultierenden Verzug oder die Nichtlieferung. Die Erfüllungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Beseitigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme des Betriebs durch AEEG. AEEG ist ferner berechtigt, während eines durch ein Ereignis höherer Gewalt verursachten Versorgungsengpasses auf Verlangen des Käufers Ersatzrohmaterial oder Ersatzbauteile zum jeweils geltenden Marktpreis zu beschaffen; die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.
- 8.3 Die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Eintritt sowie nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.4 Ungeachtet des Vorliegens eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Käufer verpflichtet, den auf die bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt bereits erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen entfallenden Vertragspreis sowie sämtliche vertragsbedingten Kosten und Aufwendungen von AEEG, die vor dem Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt angefallen oder unvermeidbar geworden sind, zu zahlen.
- 8.5 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als neunzig (90) Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche der jeweils anderen Partei entstehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Käufer den auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen entfallenden Vertragspreis sowie sämtliche AEEG bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder unvermeidbar gewordenen vertragsbedingten Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

9 IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 9.1 Sämtliche Zeichnungen, Unterlagen und sonstige technische Informationen, die AEEG dem Käufer im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen oder deren Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von AEEG. Diese Unterlagen sind – sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich für verbindlich erklärt werden – ausschließlich unverbindlich. Der Käufer darf die vorgenannten Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen technischen Informationen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AEEG weder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden noch kopieren, vervielfältigen, verändern oder Dritten zugänglich machen.
- 9.2 AEEG und ihre verbundenen Unternehmen bleiben alleinige Inhaber und Urheber sämtlicher von ihnen entwickelten oder geschaffenen Erfindungen, Designs, Werke und Verfahren. Soweit in diesem Pkt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden dem Käufer keine Rechte an Immaterialgüterrechten eingeräumt oder übertragen. Dem Käufer ist es untersagt, eigenständige Immaterialgüterrechte, wie insbesondere Patent- oder Gebrauchsmusterrechte, Werkrechte, Designrechte, oder zu verwertendes Know-How aus den von AEEG verkauften Waren zu begründen und abzuleiten. Der Käufer ist dabei insbesondere – soweit nicht zwingende gesetzliche oder regulatorische Vorschriften etwas anderes erfordern und sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch AEEG genehmigt – nicht berechtigt: (i) von AEEG gelieferte Produkte, Muster, Materialien oder technische Informationen zu analysieren, untersuchen, testen, zerlegen, dekompileieren, rückentwickeln (*reverse engineering*) oder sonst technisch auszuwerten, um deren Zusammensetzung, Struktur, Rezeptur, Herstellungsverfahren oder technische Eigenschaften abzuleiten; (ii) auf Grundlage von Produkten, Know-how oder vertraulichen Informationen von AEEG Produkte zu reproduzieren, nachzubauen, herzustellen oder weiterzuentwickeln; (iii) aus Produkten oder Informationen von AEEG gewonnene Erkenntnisse für wettbewerbliche, kommerzielle oder produktentwicklungsbezogene Zwecke zu verwenden. Sämtliche Immaterialgüterrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how- und sonstige Schutzrechte im Zusammenhang mit den Produkten verbleiben ausschließlich bei AEEG.
- 9.3 Für den Fall einer Verletzung der vorgenannten Bestimmungen verpflichtet sich der Käufer, alle Ansprüche und Rechte aus solchen (Immaterialgüter-)Rechten auf eigene Kosten an AEEG unverzüglich zu übertragen und AEEG das Eigentums- bzw Inhaberrecht zu verschaffen. Weitergehende Rechtsbehelfe von AEEG bleiben unberührt.

10 VERLETZUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

- 10.1 Vorbehaltlich der in diesen VLB vorgesehenen Beschränkungen stellt AEEG den Käufer von sämtlichen angemessenen Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die dem Käufer aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder vergleichsweise anerkannten Verletzung von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Patenten, Gebrauchsmustern, eingetragenen Designs, Markenrechten oder Urheberrechten Dritter ("**Immaterialgüterrechte Dritter**") durch die vertragsgemäße Nutzung oder den vertragsgemäßen Weiterverkauf der Waren entstehen.
- 10.2 Die Freistellungspflicht von AEEG gemäß Pkt 10.1 setzt voraus, dass der Käufer (i) AEEG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über jeden geltend gemachten, angedrohten oder eingeleiteten Anspruch wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter unterrichtet; (ii) AEEG auf dessen Verlangen die alleinige Führung und Kontrolle sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen auf Kosten von AEEG überlässt; (iii) AEEG bei der Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch in zumutbarem Umfang ausreichend unterstützt; und (iv) ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AEEG weder Zugeständnisse macht noch Vergleiche abschließt, die für AEEG in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch nachteilig sind oder sein könnten. Erfüllt der Käufer eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht, entfällt die Freistellungspflicht von AEEG.
- 10.3 Wird eine tatsächliche oder vermeintliche Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter festgestellt oder geltend gemacht, ist AEEG nach eigenem Ermessen berechtigt, auf seine Kosten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) dem Käufer das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung der betroffenen Waren zu verschaffen; (ii) die betroffenen Waren so zu verändern, dass die Verletzung beseitigt wird, ohne deren vertraglich vereinbarte Funktionalität wesentlich zu beeinträchtigen; oder (iii) die betroffenen Waren durch nicht verletzende, funktional gleichwertige Waren zu ersetzen oder (iv) den Vertrag Zug-um-Zug rückabzuwickeln. Hat AEEG eine der vorstehenden Maßnahmen erfolgreich durchgeführt, entfällt jeder weitergehende Freistellungsanspruch des Käufers in Bezug auf die betreffende Verletzung.
- 10.4 Die Freistellungspflicht von AEEG ist ausgeschlossen, soweit:
- (i) der Käufer den Rechtsmangel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder grob fahrlässig nicht kannte;
 - (ii) die Verletzung darauf beruht, dass AEEG eine vom Käufer bereitgestellte Konzeption oder Anweisung befolgt hat,
 - (iii) die Waren in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land oder in Verbindung mit Ausrüstung verwendet wurden, die von AEEG nicht vorgegeben oder ihm vor Vertragsschluss nicht mitgeteilt wurden;
 - (iv) die Waren ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AEEG verändert wurden.

- 10.5 Der Käufer gewährleistet, dass vom Käufer bereitgestellte Konzeptionen, Spezifikationen oder Anweisungen AEEG bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter veranlassen. Der Käufer stellt AEEG von sämtlichen angemessenen Kosten, Schäden und Schadensersatzansprüchen frei, die AEEG aus einer Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.

11 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 11.1 Als "**Vertrauliche Informationen**" gelten sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen und Materialien jeglicher Art, ungeachtet ihrer Form oder ihres Mediums (einschließlich in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form), die einer Partei unmittelbar oder mittelbar durch die andere Partei oder deren verbundene Unternehmen, Bevollmächtigte oder beauftragte Berater offengelegt, zugänglich gemacht oder durch Einsichtnahme in materielle oder immaterielle Gegenstände bekannt werden, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Vertrauliche Informationen von AEEG streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der Käufer darf Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch Dritten zugänglich machen. Der Käufer hat beim Schutz der vertraulichen Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen gleicher Art aufwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 11.2 Dieser Pkt findet keine Anwendung auf Informationen, hinsichtlich derer der Käufer nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verletzung dieses Vertrages bereits öffentlich zugänglich waren; (ii) von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine gegenüber AEEG bestehende Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig offengelegt wurden; (iii) dem Käufer bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren; oder (iv) von AEEG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden. Der Käufer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen insoweit offenzulegen, als er hierzu aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern die Offenlegung zur Einhaltung der jeweiligen Anordnung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Käufer AEEG unverzüglich vorab über die Offenlegungspflicht zu unterrichten und ihm eine Kopie der betreffenden Anordnung zu übermitteln.
- 11.3 Der Käufer hat auf erste schriftliche Aufforderung von AEEG (E-Mail genügt) unverzüglich sämtliche physischen und digitalen Originale und Kopien Vertraulicher Informationen – einschließlich aller in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten, Dokumente, Präsentationen und Zusammenstellungen jeglicher Art – nach Wahl von AEEG an diesen zurückzugeben oder unwiderruflich zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 11.4 Die Geheimhaltungspflicht des Käufers besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der Käufer sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen unverzüglich zu vernichten.

12 EINHALTUNG VON GESETZEN

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Sicherheit, Ethik und Compliance sowie aller sonstigen zwingenden Anforderungen.
- 12.2 Der Käufer sichert zu, spätestens im Zeitpunkt der Übergabe der Waren oder sonstiger Leistungen über sämtliche Genehmigungen und Berechtigungen, insbesondere EUC, COC und/oder Transportgenehmigungen zu verfügen und diese an AEEG zur Prüfung vorzulegen, um die Ware(n) von AEEG erwerben und übernehmen zu dürfen.
- 12.3 Der Käufer stellt AEEG von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die AEEG aus einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Käufer entstehen.

13 SCHRIFTFORM

- 13.1 Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder Nachträge zu diesen VLB oder zu damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Qualitätsvereinbarungen, Liefer- und/oder Leistungsverträge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien; die elektronische Unterzeichnung genügt diesem Erfordernis.
- 13.2 Einseitige rechtsgestaltende Erklärungen gelten als schriftlich erfolgt, sofern sie per E-Mail an einen rechtmäßig bevollmächtigten Vertreter der jeweils anderen Partei übermittelt werden.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser VLB oder damit in Zusammenhang stehender Dokumente ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.2 An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

15 KEIN VERZICHT

- 15.1 Das Unterlassen oder die verspätete Ausübung von Rechten oder Ansprüchen durch AEEG gegenüber dem Käufer stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche dar und begründet auch keinen Präzedenzfall für eine künftige Nichtausübung.
- 15.2 Ein Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus diesen VLB oder damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und in schriftlicher Form erklärt wird.
- 15.3 Eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Ein Verzicht durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten ist ausgeschlossen.

16 KÜNDIGUNG

- 16.1 Tritt ein Kündigungsgrund gemäß Pkt 16.2 ein, ist jede Partei berechtigt (unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Rechte), den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Soweit der Kündigungsgrund in einer behebbaren Vertragsverletzung besteht, ist die Kündigung erst zulässig, nachdem die kündigende Partei der anderen Partei eine angemessene Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zur Abhilfe gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Darüber hinaus ist AEEG berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes jegliche Lieferungen und/oder Leistungen aus dem Vertrag oder aus sonstigen Verträgen mit dem Käufer auszusetzen.
- 16.2 Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn: (i) der Käufer den Vertragspreis oder einen sonstigen fälligen Betrag bei Fälligkeit nicht zahlt, (ii) eine Partei wesentlich gegen den Vertrag verstößt; (iii) eine Partei eine Mitwirkungshandlung unterlässt, die für die Erfüllung des Vertrages faktisch und/oder rechtlich erforderlich ist; oder (iv) Maßnahmen eingeleitet werden, um die Eigentümerstruktur und/oder die Beherrschungsverhältnisse einer Partei direkt oder indirekt wesentlich zu verändern, sofern dies geeignet ist, berechnigte Interessen der anderen Partei zu beeinträchtigen.

17 ANWENDBARES RECHT

- 17.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, unterliegt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich dem materiellen Recht am Sitz von AEEG. Die Anwendung der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2 Hat der Käufer seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von AEEG. AEEG ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen VLB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.3 Hat der Käufer seinen Geschäftssitz außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen VLB oder dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben – einschließlich Streitigkeiten über deren Wirksamkeit –, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung gebildeten Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Schiedsort ist Wien, Österreich. Verhandlungssprache ist Englisch oder Deutsch, wobei ausschließlich AEEG hier das verbindliche Wahlrecht zukommt. Das auf die Sache anwendbare Recht bestimmt sich nach Pkt 17.1.

18 SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLE

- 18.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze, sowie der einschlägigen Verordnungen, Anordnungen und Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich insbesondere derjenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (UN) und der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen AEEG und der Käufer niedergelassen sind oder aus denen Waren geliefert werden können, sowie zur Erfüllung der Anforderungen jeglicher diesbezüglicher Lizenzen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Generallizenzen oder Lizenzfreistellungen, die für den Erhalt und die Nutzung von Waren einschließlich von Hardware, Software, Dienstleistungen und Technologie gelten.
- 18.2 Der Käufer darf Waren keinesfalls entgegen einschlägiger Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen oder entgegen den Bedingungen einer Generalgenehmigung oder Individualgenehmigung nutzen, verkaufen, übertragen, freigeben, zugänglich machen, ausführen oder wiederausführen.
- 18.3 Der Käufer verpflichtet sich zudem, keine Tätigkeit auszuüben, die AEEG oder mit diesem verbundene Unternehmen einem Risiko von Sanktionen gemäß Gesetzen und Vorschriften jeglicher einschlägigen Rechtsordnungen aussetzen würde.
- 18.4 AEEG hat ein jederzeitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag, ohne dass der Käufer etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen könnte, sofern (a) der Käufer AEEG nicht (ausreichend) über den Bestimmungsort und/oder die Endverwendung der Vertragsleistungen informiert oder AEEG darüber täuscht; oder (b) AEEG eine Endverwendung und/oder eine an dem Geschäft beteiligte Person bekannt wird, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht identifiziert wurde, und AEEG aufgrund geltender nationaler oder internationaler Gesetzgebung die Vertragsgegenstände nicht liefern kann/darf.
- 18.5 Der Käufer erkennt hiermit an, dass die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen Sanktions- oder Exportkontrollregimen unterliegen können (d.h. allen anwendbaren Exportkontrollen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Embargos oder ähnlichen Gesetzen, Vorschriften, Regeln, Lizenzen,

- Anordnungen oder Anforderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der UN, der USA und der EU).
- 18.6 Der Käufer ist allein für die Einhaltung von anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen verantwortlich und wird nichts unternehmen, was (i) AEEG dazu veranlassen würde, gegen Sanktionen oder Exportkontrollregelungen zu verstoßen oder (ii) AEEG dem Risiko einer Sanktionierung aussetzen würde. Insbesondere garantiert und sichert der Käufer zu, dass er: (A) keine sanktionierte Partei ist und sich nicht im direkten oder (auch mehrstufig) indirekten Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Partei befindet; (B) Waren, Leistungen, Technologien und/oder geistiges Eigentum weder direkt noch indirekt verwendet, verkauft, weiterverkauft, exportiert, re-exportiert, überträgt, verteilt, entsorgt, offenlegt oder anderweitig damit handelt, und zwar in (a) einem Gebiet, in das die Lieferung von Waren, Leistungen, Technologien und/oder geistigem Eigentum aufgrund von Sanktionen eingeschränkt oder verboten wäre (vorbehaltlich der Einholung aller erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen durch den Kunden); (b) eine mit Sanktionen belegte Partei (oder eine Partei, die von einer sanktionierten Partei gehalten oder kontrolliert wird); (C) alle erforderlichen Exportlizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen einholt und aufrechterhält und alle Formalitäten erfüllt, die für die Nutzung, den Verkauf, den Weiterverkauf, den Export, die Wiederausfuhr, die Übertragung, den Vertrieb, die Veräußerung, die Offenlegung oder den sonstigen Umgang mit den Waren und/oder Leistungen erforderlich sind; (D) die Waren und/oder Leistungen weder ganz noch teilweise für eine militärische Endverwendung zu verwenden, die gegen ein anwendbares Embargo verstößt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Embargos der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA, der OSZE und/oder der UNO). Darüber hinaus ist es dem Käufer untersagt, Waren, Leistungen, Technologien und/oder geistiges Eigentum an Dritte zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu liefern, zu exportieren, zu re-exportieren, zu übertragen, umzuleiten, zu vertreiben oder zu veräußern, wenn der Käufer weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass die Waren, die Leistungen, die Technologien und/oder das geistige Eigentum für einen der in dieser Bedingung genannten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.
- 18.7 Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Pkt des Abschnitts 18 stellt eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung zwischen den Parteien dar und berechtigt AEEG (i) zur Kündigung aller anhängigen oder zukünftigen Aufträge/Verträge mit dem Käufer und (ii) im Rahmen des anwendbaren Rechts gegen den Käufer vorzugehen.
- 18.8 Der Käufer ist verpflichtet, AEEG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dem Käufer die Einhaltung der Pkt 18.1 bis 18.8 nicht möglich ist bzw der Käufer einen Verstoß der Pkt 18.1 bis 18.8 festgestellt hat.
- 18.9 AEEG behält sich das Recht vor, vor der Lieferung der Waren und/oder Leistungen und jederzeit während der Durchführung des jeweiligen Auftrags/Vertrags eine Überprüfung des Kunden vorzunehmen und Informationen über die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu verlangen. Der Käufer stellt AEEG dazu unverzüglich alle geforderten Informationen zur Verfügung und ist verpflichtet, AEEG bei solchen Überprüfungen in angemessener Weise zu unterstützen.

19 FORTGELTUNG UND PRÜFUNG

- 19.1 Die Bestimmungen dieser VLB, die ihrer Natur nach über die Beendigung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus wirken sollen, insbesondere jene betreffend Immaterialgüterrechte (Pkt 9), Vertrauliche Informationen (Pkt 11), Haftung, anwendbares Recht und Streitbeilegung (Pkt 17) sowie Sanktionen und Exportkontrolle (Pkt 18), bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht.
- 19.2 Der Käufer ist verpflichtet, AEEG auf angemessene schriftliche Aufforderung sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers gemäß diesen VLB erforderlich sind. AEEG ist berechtigt, die Einhaltung der exportkontroll-, sanktions-, compliance- sowie immaterialgüterrechtlichen Verpflichtungen des Käufers in angemessenem Umfang zu überprüfen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater überprüfen zu lassen.